

Satzung des Amtes Aukrug über den Anschluß an die zentralen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Arpsdorf, Ehdorf und Padenstedt und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBi.Schl.-H. S.410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVOBi.Schl.-H. S.2), wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß des Amtes Aukrug vom 10. November 1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinden Arpsdorf, Ehdorf und Padenstedt

§ 2

Allgemeines

- (1) Das Amt Aukrug betreibt aus dringendem öffentlichem Bedürfnis eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Hinsichtlich der Wasserlieferung bedient sich das Amt der Stadtwerke Neumünster.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer (Anschlußnehmer, Anschlußinhaber) gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für a) Erbbauberechtigte, b) Nutznießer, c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, d) Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden, e) Gewerbetreibende, f) Gärtner und g) Landwirte.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so handelt und haftet der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ungeachtet der Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die Wasserleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser aus der Wasserleitung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung nicht verlangen.
- (2) Das Amt Aukrug kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Grundstückseigentümer oder der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (3) Der Anschluß kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihren unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder auf andere Weise - etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke - anschlussreif gemacht werden können.
- (2) Ausgenommen vom Anschlußzwang sind Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse).
- (3) Das Amt Aukrug gibt für den erstmaligen Ausbau des Versorgungsnetzes den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich die Herstellung des Anschlusses an die Wasserleitung bekannt.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme der Baumaßnahme durchgeführt werden. Auf Verlangen des Amtes ist der Anschluß schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen. Der Antrag ist auf einem beim Amt erhältlichen Vordruck zu stellen.
- (5) Bei Herstellung des Anschlusses sind die vorhandenen häuslichen Wasserförderungseinrichtungen von dem Versorgungsnetz zu trennen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Eine Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Grundstückseigentümer aus besonderen, schwerwiegenden Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeutet.

- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß nach Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen zwei Wochen nach schriftlicher oder öffentlicher Bekanntmachung über die Herstellung des Anschlusses unter Angabe der Gründe beim Amt zu erklären.
- (3) Eine vorhandene Wasserversorgung (auch Gemeinschaftsanlage) für sich allein stellt keinen besonderen Grund für die Befreiung dar.

§7 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Gesamtbedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Der Gebrauchswasserbedarf, der nachweislich für landwirtschaftliche und gärtnerische Versorgungszwecke entsteht, ist von der Verpflichtung des Abs. 1 ausgenommen.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlußinhaber sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des Amtes haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht nicht, wenn oder soweit diese Verpflichtung dem Abnehmer aus besonderen schwerwiegenden Gründen, auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, soll dies binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Herstellung der Hausanschlüsse unter Angabe der Gründe beim Amt erklären.

§9 Duldung und Leitungsführungen

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die Verlegung von Wasserleitungen einschließlich Zubehör, den Einbau von Schächten und Schiebern und dergleichen, sowie die Anbringung von Hinweisschildern in seinen Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen und an den Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümern mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Der Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Amt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.

Die bei der Einlegung und Entfernung der Leitungen und Anlagen entstehenden Schäden hat das Amt zu ersetzen, soweit sie nicht auf Anschlußleitungen des Eigentümers selbst entfallen.

§ 10 Anschluß und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Amt zu treffen.
- (2) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr, sind die Anordnungen der Ordnungsbehörde zu befolgen. Insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 11 Weidenanschlüsse

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann das Amt Grundstücksanschlüsse für Viehweiden (Weidenanschlüsse) ausführen lassen.

§ 12 Ausführung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses

- (1) Die Stelle für den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt das Amt; begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit die Hausanschlußleitung im Bereich des Straßengrundstücks liegt, ist sie Bestandteil der Hauptrohrleitung.
- (2) Das Amt läßt den Anschluß an die Versorgungsleitung und die Anschlußleitung in der Regel bis einschließlich dem Wasserzähler ausführen. Anschlußleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum des Amtes.
- (3) Unterhaltungen und etwa durch Maßnahmen des Amtes erforderliche Änderungen der Anschlußleitungen obliegen dem Amt. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Amt die Kosten zu erstatten.
- (4) Die Herstellung und Unterhaltung der Gebrauchsleitung (Hausanlage) ist Sache des Eigentümers. Die Ausführung muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und der Stadtwerke Neumünster entsprechen.
- (5) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anforderungen der Stadtwerke Neumünster entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den vom Amt zu unterhaltenden Teilen der Leitung zeigen, sind diesem sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler

- (Hausversorgungsleitungen) hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist dem Amt anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.
- (6) Das Amt kann die Anlagen des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist das Amt zur sofortigen Sperrung oder zur Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.
- (2) Das Amt kann die Lieferung von Wasser aus betrieblichen Gründen ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Grundgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.
- (4) Absperrungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird das Amt Aukrug nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntmachen.

§ 14 Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
- (2) Das Amt läßt durch die Stadtwerke Neumünster Wasserzähler einbauen, die Eigentum des Amtes bleiben. Es bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch staatlich zugelassene Eichstellen zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zulässigen Fehlergrenze plus/minus 5 v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über eine Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt das Amt die Kosten für die Abnahmeprüfung und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren über die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zuwenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und der Feststellung vorhergegangenen Ableseabschnittes.
- (5) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, so schätzt das Amt den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs des entsprechenden Zeitraumes des vorhergehenden Ableseabschnittes. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Eigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Amtes vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abflußwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- (7) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

§ 15 Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des Amtes ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehindert Zutritt in der Zeit von 8.00 Uhr vormittags bis 19.00 Uhr nachmittags an Werktagen und bei besonderen Notlagen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Beiträge und Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis das Amt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 17 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage und der Grundstücksanschlusleitungen werden Anschlußbeiträge und für ihre Benutzung Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 18 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Das Amt ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung, die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen der Eigentümer einzustellen, wenn
 - a) widerrechtlich Wasser entnommen wird;
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die dem Amt gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung dem Amt vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen z.B. Plomben beschädigt werden;
 - c) den Beauftragten des Amtes der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 15 Abs. 2 gegeben werden;
 - d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch das Amt Aukrug wieder geöffnet werden. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Eigentümern im voraus zu zahlen.

§ 19

Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5 bis 12 dieser Satzung, kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten und angemessenen Frist durch das Amt ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweiligen Fassung festgesetzt werden
- (2) Bei Weigerung des Verpflichteten kann das Amt auch nach vorheriger schriftlicher Androhung die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten verfügen. Bei der Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (3) Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes ist nur einmal zulässig, es sei denn, daß Ersatzvornahme nicht möglich ist.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 6 und 7, § 15, § 16 und § 18 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 134 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aukrug, d. 12. November 1987

AMT AUKRUG

gez. Schnoor
Amtsvorsteher

Dieser Abdruck entspricht der Ursprungsfassung.